

Maut und GüKG Neu – Land- und Forstwirte sind befreit

Seit dem 1. Januar 2019 ist das neue Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) in Kraft getreten und darin sind nun auch die Ausnahmen für die Land- und Forstwirtschaft klar beschrieben. Dabei verweist das neue Mautgesetz auf die Ausnahmen im Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und danach sind alle Land- und Forstwirte, wenn sie Transporte für eigene Zwecke durchführen, grundsätzlich von der Maut befreit. Dabei spielt die eingesetzte Fahrzeugbauart keine Rolle und auch die Leerfahrten sind jetzt befreit!

Die Maut-Situation in der Kurzübersicht:

- Alle Bundesstraßen sind ab dem **1. Juli 2018** mautpflichtig.
- Die Maut ist fällig für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit mindestens **7,5 t** zulässigen Gesamtgewicht.
- **Keine Maut**, wenn die in land- oder forstwirtschaftlichen (lof) Betrieben **üblichen** Beförderungen von lof Bedarfsgütern oder Erzeugnissen wie folgt erfolgen:
 - für **eigene Zwecke** des lof Betriebes
 - im Rahmen der **Nachbarschaftshilfe** (unentgeltlich)
 - im Rahmen eines **Maschinenrings e.V.** (Landwirt für Landwirt)
 - mit **lof Fahrzeugen bis 40 km/h - NEU**
 Diese neue Regelung gilt insbesondere auch für Lohnunternehmer, Biogasanlagen, Landmaschinenwerkstätten, -händler, -hersteller, usw. Wobei die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (bbH) des Motorfahrzeuges maßgebend ist, nicht die Betriebsgeschwindigkeit!
- Klassische Traktoren auch schneller als 40 km/h bbH sind solo, mit unbeladenen Anhängern oder angebauten und angehängten Arbeitsgeräten grundsätzlich von der Maut befreit, es sei denn, der Traktor, der Anhänger oder die Geräte selbst sind das zu transportierende Gut (z. B. bei Landmaschinenhändlern).

Übersicht zur Maut ab 1. Januar 2019

Maut fällig? JA oder NEIN	Lof Zugmaschinen bis 40 km/h bbH	Lof Zugmaschinen > 40 km/bbH	Zugmaschine, Agrar-Lkw, Lkw, Sattelzug, lof Sattelzug
Land- u. Forstwirt für eigene Zwecke, Nachbarschaftshilfe oder über MR e.V.	NEIN	NEIN	NEIN MR: Einsatz nur von lof Zugmaschinen oder Zugmaschinen im Umkreis 75 km!
Lohnunternehmer, Biogasanlage, Landmaschinenhändler, -werkstätten, - hersteller, und Andere	NEIN, wenn übliche Beförderungen wie in lof Betrieben JA, wenn <u>keine</u> üblichen Beförderungen wie in lof Betrieben	NEIN, bei Solofahrt, Leerfahrt, Arbeitsgeräte JA, bei Ladungsfahrt	JA

bbh = bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit

Ausnahmen für die Land- und Forstwirtschaft

Im neuen Mautgesetz sind nach § 1 Absatz 2 Nr. 6 land- oder forstwirtschaftliche (lof) Fahrzeuge gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 7 GüKG sowie damit verbundene Leerfahrten von der Maut ausgenommen. Da nun das BFStrMG auf das GüKG verweist muss also zuerst auf die Ausnahmen im GüKG geschaut werden.

Neues im GüKG

Nach dem GüKG findet keine geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung statt, wenn die in lof Betrieben üblichen Beförderungen von lof Bedarfsgütern oder Erzeugnissen wie folgt erfolgen:

1. Für eigene Zwecke

Die in lof Betrieben üblichen Beförderungen werden vom Landwirt selbst bzw. seinen Mitarbeitern durchgeführt. Das verwendete Fahrzeug muss nicht von der Kfz Steuer befreit sein.

Beispiel: Landwirt transportiert sein Getreide zum Landhändler.

2. Im Rahmen der Nachbarschaftshilfe

Nachbarschaftshilfe findet aus Gefälligkeit statt, aufgrund einer persönlichen, auf Nachbarschaft beruhenden Beziehung. Nachbarschaftshilfe erfolgt grundsätzlich unentgeltlich und nicht durch Lohnunternehmen oder Maschinenringe e.V.

Beispiel: Gegenseitige Hilfeleistung von Landwirten beim Transport in der Ernte.

3. Im Rahmen eines Maschinenringes (MR e.V.) oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses (z. B. Betriebshilfsdienst e.V.)

Ein Landwirt ist Mitglied eines MR e.V. und befördert unter Vermittlung dieses MR e.V. für einen anderen Landwirt, der ebenfalls Mitglied eines MR e.V. ist, dessen Erzeugnisse oder lof Bedarfsgüter. Für die Beförderungen dürfen nur Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen) oder Sonderfahrzeuge verwendet werden. Die Beförderung erfolgt im **Umkreis von 75 km** (Luftlinie) um den Mittelpunkt des Standorts des Kfz. Dies ist i.d.R. der Ort des Betriebssitzes. Diese Ausnahme gilt nicht für Lohnunternehmer!

Beispiel: Unter Vermittlung des MR e.V. transportiert ein MR e.V. Landwirt für einen anderen MR e.V. Landwirt Gülle zum Feld bzw. zum Güllelager.

4. Mit Lof-Fahrzeugen bis 40 km/h bbH

Diese Ausnahme ist NEU und seit dem 1. Januar 2019 ebenfalls gültig! Die Beförderungen von lof-Bedarfsgütern oder lof-Erzeugnissen erfolgen mit lof-Fahrzeugen mit einer bbH von **bis zu 40 km/h**. Etwaige Kontrollen beziehen sich ausschließlich auf lof-Fahrzeuge (Zulassungsbescheinigung Teil 1) und lof-Bedarfsgüter oder lof-Erzeugnisse. Die Frage der Vergütung spielt im Rahmen dieser Befreiung keine Rolle. Diese Ausnahme ist insbesondere für **Lohnunternehmen**, Biogasanlagen, Landmaschinenwerkstätten,



Der 50 km/h Schlepper mit Anhänger ist für Landwirte mautfrei!
Der Lohnunternehmer muss bei Ladungsfahrten Maut bezahlen.
(Foto: Vaupel)

-händler, -hersteller, usw. von Bedeutung! Wobei immer die bbH des Motorfahrzeuges ausschlaggebend ist und nicht die Betriebsgeschwindigkeit.

Beispiel: Transport von Mais oder Gülle durch einen Lohnunternehmer mit lof Fahrzeugen bis 40 km/h bbH.

Hinweis: Die Ausnahme der generellen Befreiung für Fahrzeuge bis 40 km/h bbH, die 2017 eingeführt wurde, ist gestrichen worden. Die neue 40 km/h-Befreiung bezieht sich ausschließlich auf die beschriebenen Transporte von lof Erzeugnissen und Bedarfsgütern!

Was ist ein lof Fahrzeug?

Ein lof Fahrzeug ist ein Fahrzeug, das lof Bedarfsgüter oder lof Erzeugnisse transportiert.

Was sind lof Erzeugnisse und lof Bedarfsgüter?

Lof-Erzeugnisse sind alle Produkte der land- oder forstwirtschaftlichen Urproduktion (z. B. Vieh, Biomasse wie Getreide, Mais, Gras, Holz, etc.) Lof Bedarfsgüter sind alle Produkte, die für die land- oder forstwirtschaftliche Urproduktion benötigt werden (z. B. Saatgut, Gülle, Gärrest, Kompost und weitere Dünge- und Futtermittel, etc.). Dazu gehören auch Betriebsmittel und -stoffe, die für die Unterhaltung und Entwicklung eines lof Betriebes benötigt werden (z. B. Kraftstoffe, Landmaschinen, Maschinen, Ersatzteile, etc.).

Keine üblichen Beförderungen

Grundsätzlich gelten die beschriebenen Ausnahmen (1-4) nicht für Fahrzeuge z. B. im Einsatz in der Baubranche (Straßenbau, Deichbau, Garten- und Landschaftsbau), im Einsatz von Städten, Straßenmeistereien und Kommunen für die Pflege von Grünanlagen oder im Einsatz von Gebietskörperschaften für die Pflege z. B. von Gewässern.

Beispiel: Transport von Erde, Sand oder Schutt für einen Bau- oder Bahnunternehmen.



Lkw sind für Landwirte von der Maut befreit, da sie keinen gewerblichen Güterverkehr betreiben. Lohnunternehmer oder andere Gewerbetreibende müssen Maut bezahlen. (Foto: Vaupel)

Grundsätzliches zur Maut

Wenn die beschriebenen Ausnahmen nicht zu treffen, dann sind die nachfolgende Hinweise zu beachten:

Nach dem Bundesfernstraßen-Mautgesetz (BFStrMG) besteht die Mautpflicht für Kraftfahrzeuge (Kfz) oder Fahrzeugkombinationen deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 t beträgt und die

- für den Güterkraftverkehr **bestimmt** sind → 1. Alternative,
- oder für den Güterkraftverkehr **verwendet** werden → 2. Alternative.

Mautpflicht nach der 1. Alternative

Die Mautpflicht nach der 1. Alternative betrifft Kfz, die generell nach ihrem Zweck dazu bestimmt sind, Güter gleich welcher Art zu transportieren. Es ist damit entscheidend, ob das Motorfahrzeug nach seinen objektiven Merkmalen dazu dienen soll, Güter zu transportieren. Dies ist sicherlich bei Sattelzügen oder Lastkraftwagen der Fall und auch die sogenannten Agrotrucks oder Agrar-Lkw, das heißt zum lof-Ackerschlepper umgeschlüsselte



Keine Maut bei Fahrten mit Anbau- oder angehängten Arbeitsgeräten. (Foto: Vaupel)

Sattelzugmaschinen fallen darunter. Klassische land- und forstwirtschaftliche (lof) Ackerschlepper und lof-Geräteträger fallen nicht unter dieser Alternative, da sie zur Bewirtschaftung von lof-Flächen bestimmt sind und beispielsweise über die Zapfwelle auch andere Maschinen antreiben können. Nach aktueller Auffassung des BAG ist darunter auch der Unimog zu subsumieren, wenn er als lof Zugmaschine zugelassen ist, da er ursprünglich auch für den Einsatz in der Land- oder Forstwirtschaft konzipiert und bestimmt ist.

Die Mautpflicht nach der 1. Alternative besteht im Übrigen unabhängig davon, ob es sich um eine Privatfahrt handelt, ob tatsächlich Güter befördert werden (Leerfahrten sind damit auch von der 1. Alternative erfasst) oder ob das betreffende Kfz von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist.

Mautpflicht nach der 2. Alternative

Hiernach besteht unabhängig von der 1. Alternative die Mautpflicht, sofern mit Kfz oder Fahrzeugkombinationen, die zwar über keine für den Güterkraftverkehr typischen Fahrzeug- und Aufbauarten verfügen, die jedoch konkret Güterkraftverkehr nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich bei der jeweiligen Fahrt um eine entgeltliche oder geschäftsmäßige Güterbeförderung im Sinne § 1 GüKG handelt. Werden solche Transporte auch mit Standardschleppern durchgeführt, so sind diese mautpflichtig nach der 2. Alternative.

Wie hoch ist die Maut

Die Höhe der Maut ist abhängig von der auf mautpflichtigen Bundesautobahnen und Bundesstraßen zurückgelegten Streckenkilometer und wird bemessen:

1. nach dem Gewicht des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination. Die Einteilung erfolgt seit dem 1. Januar 2019 in drei Gewichtsklassen: 7,5-12 t zG, 12-18 t zG und mehr als 18 t

zG). In der Klasse ab 18 t zG wird zusätzlich nach Anzahl der Achsen differenziert (bis 3 Achsen; 4 und mehr Achsen).

2. nach der Emissionsklasse des Zugfahrzeugs. Alte Traktoren und Motoren, über die es keine genauen Angaben zur Schadstoffklasse gibt, werden i. d. R. in die schlechteste Stufe F eingestuft. Moderne Traktoren-Motoren, die bereits die EU-Abgasstufen IIIA, IIIB, und IV erfüllen, können anhand des Erstzulassungsdatum entsprechend besser eingestuft werden. Weitere Auskünfte sind beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) oder Toll Collect zu erfragen.

Im ungünstigsten Fall kann bei einer Fahrzeugkombination von vier und mehr Achsen und einem „alten Zugfahrzeug“ ein Mautsatz von 26,1 Cent je Streckenkilometer fällig werden.

Wie kann die Maut bezahlt werden

Die Betreibergesellschaft Toll Collect GmbH bietet hierfür mehrere Möglichkeiten an:

- Automatische Einbuchung per Fahrzeuggerät (On-Board-Unit) nach Registrierung bei der Betreibergesellschaft Toll Collect und Einbau des Gerätes in das mautpflichtige Fahrzeug. Das OBU wird von Toll Collect kostenlos zur Verfügung gestellt und der Halter des Fahrzeugs übernimmt die Kosten für den Einbau. Beim Einbau eines OBU bei Traktoren kann es zu Problemen kommen, da die Schlepper vielfach keine entsprechende Vorrüstung für diese Geräte haben. Außerdem dürfen nur anerkannte Werkstätten ein OBU einbauen.
- Manuelle Einbuchung per Toll-Collect-App.
- Online-Einbuchung unter www.toll-collect.de sowohl auf stationären PCs als auch mobil auf Tablets und Smartphones.
- Manuelle Einbuchung an rund 1.100 Mautstellenterminals, die an großen Tankstellen, Autohöfen und Rastplätzen stehen.

Verantwortlich für die Mautentrichtung ist der Eigentümer oder Halter des Kfz, die Person, die über den Gebrauch des Kfz bestimmt, der Fahrer, die Person, auf die das Kfz zugelassen ist oder die Person, der das Kennzeichen des Kfz zugeteilt ist, wobei mehrere Mautschuldner als Gesamtschuldner haften.

Daher ist insbesondere bei Mietfahrzeugen, die z. B. bei Land- und Forstwirten für eigene Zwecke eingesetzt werden, darauf zu achten, dass die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen und gegebenenfalls auch nachträglich nachgewiesen werden können. Daher ist es empfehlenswert, dass der Vermieter mit dem



Mit der Kontrollsäule wird erfasst ob die Maut entrichtet wurde.
(Foto: Vaupel)

Mieter des Fahrzeugs klare vertragliche Abreden über die Dokumentation mautbefreiter Fahrten trifft.

Ist bei einer Kontrolle die tatsächlich zurückgelegte Strecke nicht zu ermitteln, so kann pauschal eine Wegstrecke von 500 km nacherhoben werden. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber bei Mautverstößen ein Bußgeld bis zu 20.000 € vorgesehen. Neben den Kontrollsäulen wird die Maut vor allem bei Vor-Ort-Kontrollen durch das BAG überprüft.

Offene Fragen

Auch wenn die neuen Gesetze in Kraft getreten sind bleiben noch offene Fragen. So waren bisher alle Lkw-ähnlichen Fahrzeuge mautpflichtig und sind als solches auch erfasst worden. Land- und Forstwirte sind aber nun mit diesen Fahrzeugen mautbefreit. Doch diese Befreiung passt aktuell nicht in das System der „Nichtmautpflichtigen Fahrzeuge“ von Toll Collect. Wie bekommt man nun eine grundsätzliche Befreiung des Einzelfahrzeugs oder könnte der Iof Betrieb als solches befreit werden? Sind spezielle Nachweise oder Dokumente erforderlich? Wie kann eine Registrierung erfolgen? Kann ein vorhandenes OBU wieder ausgebaut werden? Leider gibt es hierzu seitens des BAG und Toll Collect keine oder unterschiedliche Auskünfte. Aktuell ist es empfehlenswert, dass sich Betroffene direkt mit dem BAG oder Toll Collect in Verbindung setzen (www.bag.bund.de und www.toll-collect.de).

Fazit

Die land- und forstwirtschaftlichen Ausnahmen für die Maut sind ab 1. Januar 2019 mit den Ausnahmen im GüKG identisch und miteinander verknüpft. Da Land- und Forstwirte im Rahmen der eigenen Zwecke keinen gewerblichen Güterverkehr betreiben, sind sie auch mit allen Fahrzeugen von der Maut befreit. Dies gilt jetzt auch für die Leerfahrten. Bei den in der Land- oder Forstwirtschaft üblichen Transporten von Iof Bedarfsgütern und Erzeugnissen, fallen Iof Fahrzeuge bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h nicht unter das GüKG und sind somit auch von der Maut befreit. Diese Regelung ist insbesondere für Lohnunternehmen, Biogasanlagen, Landmaschinenwerkstätten, -händler, -hersteller, usw. von Bedeutung!

Martin Vaupel
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

25. Januar 2019